



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.06.2021

Inhalt:

Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangprüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biologie (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangprüfungsordnung für den Master-Studiengang Polymerwissenschaften (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Molekulare Biologie M.Sc.

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V1.7 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) sowie der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 1 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 10.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 12.07.2018 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 30.03.2020, hat die Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	258
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	258
§ 2	Mastergrad.....	258
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	258
§ 4	Studienumfang; Aufbau des Studiums.....	259
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	259
§ 6	Prüfungsausschuss.....	259
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	259
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen.....	259
§ 9	Einstufungsprüfung.....	259
§ 10	Leistungspunkte.....	259
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	260
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	260
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	260
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	260
II.	Modulprüfungen.....	260
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	260
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	260
§ 17	Durchführung von Prüfungen.....	260
§ 18	Klausurarbeiten.....	260
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	260
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	260
III.	Forschungsprojekt (Research Project).....	261
§ 21	Forschungsprojekt.....	261
IV.	Masterarbeit.....	261
§ 22	Masterarbeit (Master Thesis).....	261
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit.....	261
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	261
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	261
§ 26	Kolloquium.....	262
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule.....	262
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung.....	262

§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	262
§ 29	Diploma Supplement.....	262
§ 30	Zusatzmodule	262
VI.	Schlussbestimmungen	263
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	263
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	263
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	263

Anlagen:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Molekulare Biologie des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Molekulare Biologie. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis des abgeschlossenen Bachelor-Studiums in Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,5.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen anderen als in Abs. 1 genannten Hochschulabschluss erworben haben, der mindestens einem Bachelor of Science entspricht, mit mindestens der Gesamtnote 2,5, können für den Studiengang Molekulare Biologie zugelassen werden, wenn der Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor-Studium Molekulare Biologie aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn in diesem Studiengang
 - molekularbiologische, biochemische und biomedizinische Inhalte im Umfang von mindestens 36 ECTS-Credits,
 - mathematische, physikalische und (Bio-)Informatik-orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits und
 - chemische und technisch orientierte Inhalte im Umfang von 18 ECTS-Credits

absolviert wurden. Darüber hinaus müssen wesentliche Grundlagen auf den Gebieten der Humanphysiologie, Biotechnologie und Informatik nachgewiesen sein. Hierbei werden auch die Inhalte der Abschlussarbeit berücksichtigt.

- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden und ein weiteres professorales Mitglied des Prüfungsausschusses. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen und/oder die Wahl der Studienrichtung zu beschränken.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der

Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, dem Forschungsprojekt (Research Project) und der Masterarbeit (Master Thesis). Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind Wahlpflichtmodule.
- (4) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage) und Modulbeschreibungen (siehe Modulbeschreibung).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge: Die erfolgreiche Teilnahme an Praktikums-, Übungs- oder Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) als Prüfungsvorleistung berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge: Es können maximal zwei Laborprojekt-Module aus unterschiedlichen Studienrichtungen belegt werden, wobei maximal eines in die Gesamtnote des Masterstudiengangs einfließen kann.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Forschungsprojekt (Research Project)

§ 21 Forschungsprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Molekulare Biologie ist ein Forschungsprojekt integriert. Dieses dauert 20 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemesters abzuleisten.
- (2) Das Forschungsprojekt (Research Project) soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet unter entsprechender Anleitung weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Schrift auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen darzustellen.
- (3) Studentinnen und Studenten können das Forschungsprojekt (Research Project) im Masterstudiengang im dritten Semester nur ablegen, wenn sie 48 von 60 Leistungspunkten erworben haben.
- (4) Über das Forschungsprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Forschungsprojektes werden 24 Leistungspunkte vergeben. Das Forschungsprojektprojekt wird benotet.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit (Master Thesis)

Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- alle Module des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert hat sowie
- mindestens 78 von 90 Leistungspunkte erworben hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - b) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage:

Studienverlaufsplan

	LP	SWS
Erstes Studienjahr		
WPI-Modul 1	6	4
WPI-Modul 2	6	4
WPI-Modul 3	6	4
WPI-Modul 4	6	4
WPI-Modul 5	6	4
WPI-Modul 6	6	4
WPI-Modul 7	6	4
WPI-Modul 8	6	4
WPI-Modul 9	6	4
WPI-Modul 10 oder WPPI-Modul 1	6	4
Zweites Studienjahr		
Forschungsprojekt (Research Project)	24	
Forschungsseminar (Research Seminar)	6	4
Masterarbeit (Master Thesis)	24	
Kolloquium	6	
Summe:		

Die jeweils aktuell angebotenen Wahlpflichtmodule werden durch Aushang des WPI-Modul-Katalogs und des WPPI-Modul-Katalogs im Prüfungsamt des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften bekannt gegeben.

Studienrichtungen BioMedizin M – Life Science Informatics I - Bioengineering T

Im Masterstudiengang werden drei Studienrichtungen angeboten; dies sind die Studienrichtungen BioMedizin (M), Life Science Informatics (I) und Bioengineering (T).

Die Studierenden wählen fakultativ eine Studienrichtung; studienrichtungsspezifisch sind mindestens fünf der Wahlpflichtmodule, das Forschungsprojekt (Research Project), das Forschungsseminar (Research Seminar) und die Masterarbeit (Master Thesis).

Die WPI-Module sind den Studienrichtungen zugeordnet; die Zuordnung eines Wahlpflichtmoduls zu einer Studienrichtung findet sich im Modulhandbuch.

4	Master Thesis				Master-Kolloquium
3	Research Project				Research Seminar
2	WPI	WPI	WPI	WPI	WPI/WPPI
1	WPI	WPI	WPI	WPI	WPI